



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 7. Oktober 2023

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für den Deponiestandort Vereinigte Ville S. 465 – Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Brüningshausen und der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid S. 466 – Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG „dass kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist i. V. mit dem Erlass vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ für die störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21 in 58135 Hagen S. 467 – Öffentlich-rechtliche Verein-

barung über den Betrieb eines „Kompetenzzentrum eBehördenakte EN“ zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Witten S. 467 – Satzungsänderung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald S. 471

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz S. 473 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 473 u. 474 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 474

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 475

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

609. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für den Deponiestandort Vereinigte Ville

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.09.2023
61.v2-3.7-2014-2

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.09.2023 - 61.v2-3.7-2014-2 - der Anträge der Deponiebetreiber vom 11.10.2021 zum Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville mit den drei Deponien

1. „Kraftwerksreststoffdeponie Vereinigte Ville“ der RWE Power AG (RWE-Deponie - DK I),
2. „Vereinigte Ville“ der AVG Köln mbH (AVG-Deponie - DK II) und
3. „Sonderabfalldeponie Knapsack“ der REMONDIS Industrie Service GmbH (RIS-Deponie - DK III)

gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV).

Der gemeinsam gestellte Antrag der AVG und der RIS sowie der Antrag der RWE Power (jeweils vom 11.10.2021) werden als ein Antrag behandelt.

Der Planfeststellungsbeschluss wird nebst in Bezug genommene Unterlagen gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PanSiG) in Verbindung mit § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss steht in der Zeit vom 09.10.2023 bis 24.10.2023 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de“ zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Beschluss auf der Internetseite „www.uvp-verbund.de“ eingestellt. Zusätzlich kann der Beschluss schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) oder elektronisch (eMail: „abfall-61@bra.nrw.de“) bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Nicht veröffentlicht werden der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde,

Dezernat 61 (Sachgebiet Abfall) -

gez. i.A. Dr.-Ing. Peter Asenbaum

(193)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 465

610. Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Brüninghausen und der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid

Bezirksregierung Arnsberg
48.03.04.2023

Arnsberg, 27.09.2023

Urkunde

1. Ausfertigung

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Brüninghausen und der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Brüninghausen und die Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid – beide Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Lüdenscheid-Ost“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid-Ost ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brüninghausen und der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid-Ost. Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid-Ost.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Lüdenscheid-Ost ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Brüninghausen und der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 29. August 2023



Az.: 010.11-41N2

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

(504) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 466

611. Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG , dass kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist i. V. mit dem Erlass vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ für die störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21 in 58135 Hagen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.09.2023
900-0094228-0001/IBA-0008-A65/23-He

**Anzeige der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage
Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, hat mit Datum vom 10.05.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen) auf Ihrem Grundstück in 58135 Hagen, Im Ennepetal 19-21, Gemarkung Haspe, Flur 9, Flurstücke 29, 49, 57-61, 99, 100, 102, 103, 107, 142, 231, 233 und 235 angezeigt.

Die Anzeige umfasst die Fristverlängerung zur Herstellung von Nickel-Cobalt-Molybdän-Verbindungen und Nickel-Molybdän-Verbindungen um zwei Jahre, den zeitweisen Entfall eines Durchfahrtsdaches, den Austausch eines Herstellungsbehälters, die Änderung der Verlegungsführung von bestehenden Rohrleitungen, die Verlegung von Schlauchleitungen sowie die Bereitstellung von Stoffen über mobile Gebinde.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Heinrich

(217) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 467

612. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines „Kompetenzzentrum eBehördenakte EN“ zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Witten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.09.2023
31.04.06.01-011/2023-001

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
(Version 1.02 – Stand 03.05.2023)

über den Betrieb eines „Kompetenzzentrum eBehördenakte EN“

zwischen

dem Ennepe-Ruhr-Kreis
vertreten durch den Landrat

Hauptstraße 92
58332 Schwelm

und der

Stadt Witten

vertreten durch den Bürgermeister

Marktstr. 16

58452 Witten

Präambel

Auf die Kommunalverwaltungen kommen in den nächsten Jahren erhebliche Anforderungen hinsichtlich der Digitalisierung der Verwaltungsarbeit zu.

Als Folge der bundesweit angespannten Haushaltslage der Kommunen und anderer Träger der öffentlichen Verwaltung sind intelligente Lösungen gefordert, um deren Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Nutzung bestehender Ressourcen stellt dabei eine sinnvolle Alternative dar, um die vorhandenen Aufgaben weiterhin wirtschaftlich durchführen zu können.

Die Beteiligten beabsichtigen, auf dem Gebiet der IT-Unterstützung eine Kooperation auf Dauer einzugehen.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung mit der eAkte in den unterschiedlichsten Geschäftsfeldern verfügen sowohl die Stadt Witten als auch der Ennepe-Ruhr-Kreis über ein hohes Maß an Kompetenz. Daher bietet es sich an, dass die Betroffenen die Weiterentwicklung der eAkte gemeinsam betreiben, also interkommunal zusammenarbeiten.

Mit dem kreisweiten Einsatz der eBehördenakte wird eine Grundlage für weitere interkommunale Zusammenarbeit auch in anderen Geschäftsfeldern geschaffen. Jede Behörde im Kreisgebiet, die die eBehördenakte einsetzt, kann in den umgestellten Geschäftsbereichen kooperieren, weil die Aktengrundlage identisch ist.

Die Zusammenarbeit der kommunalen Einrichtungen ist auf Dauer ausgelegt und geschieht auf Basis des § 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW)

Die Beteiligten schließen auf Basis der §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), in der derzeit geltenden Fassung - GkG - die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Witten organisiert ein Kompetenzzentrum eBehördenakte, welches sich um die Weiterentwicklung der erweiterten Allgemeinen Schriftgutverwaltung (eBehördenakte) und den in der Anlage 1 konkretisierten Teil der Anwenderbetreuung kümmert.
- (2) Der Ennepe-Ruhr-Kreis führt die Projekte zur Einführung der eAkte in den einzelnen Organisationseinheiten in Eigenregie durch.

- (3) Die sich für den Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Witten ergebenden Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der Anlage 1 (Leistungserbringung).

§ 2

Zusammenarbeit

- (1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Witten arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich zwischen den Vereinbarungsparteien geregelt.
- (2) Die Stadt Witten organisiert und leitet einen „Facharbeitskreis Entwicklung“. Dem Facharbeitskreis gehören alle kommunalen Einrichtungen an, die am Kompetenzzentrum teilnehmen. Er kommt mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, globale Anforderungen für die Betreuung zu definieren, Prioritäten abzustimmen, Ergebnisse anzunehmen und über Änderungen des Betreuungsaufwandes zu beraten.

§ 3

Unterauftragsverhältnisse

- (1) Die Stadt Witten hat im Bedarfsfall das Recht und die Pflicht, sich in Abstimmung mit dem Kreis geeigneter Dienstleistungen durch die Hersteller der für den Ennepe-Ruhr-Kreis eingesetzten Software oder weiterer Anbieter für vergleichbare bzw. erforderliche Leistungen zu bedienen.
- (2) Die mit der Beauftragung über Unterauftragsverhältnisse entstehenden Kosten sind durch den Ennepe-Ruhr-Kreis zu übernehmen.
- (3) Die Beauftragung der Hersteller erfolgt, wenn nicht anders durch den Facharbeitskreis vereinbart, durch den Ennepe-Ruhr-Kreis.

§ 4

Kosten und Aufwandserstattung

- (1) Die Stadt Witten stellt das für die Aufgabenerfüllung benötigte Personal zur Verfügung. Die Kosten des Personals (TVöD E 11) werden vom Ennepe-Ruhr-Kreis, entsprechend ihrem Anteil, in vollem Umfang nach Maßgabe der Anlage 2 erstattet.
- (2) Die erstattungsfähigen Aufwendungen (näher konkretisiert in Anlage 2) setzen sich zusammen aus
- den Personalkosten. Es werden die tatsächlich anfallenden Ist-Personalkosten zugrunde gelegt.
 - den allgemeinen Sachkosten (davon 35 %). Die Kosten für die Büroausstattung und die IT Kosten werden nach KGSt. berechnet.
 - Für die Gemeinkosten wird ein Zuschlag auf die Ist-Personalkosten in Höhe von 5 % erhoben.
 - Besondere Sachkosten. Hierunter fallen die auf die Arbeit im Kompetenzzentrum bezogenen Aus- und Weiterbildungskosten, Fahrtkosten und Reisekosten in Höhe von insgesamt maximal 3.000€ pro Vertragsjahr.
- (3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis zahlt die Aufwandserstattung in vierteljährlichen Raten im Voraus auf Basis einer Aufwandsschätzung.

- (4) Nach Abschluss des Jahres erfolgen eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten sowie eine Anpassung der vierteljährlichen Raten.

- (5) Aufwände, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden von der Stadt Witten gesondert nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreis in Rechnung gestellt.

- (6) Umsatzsteuer fällt nicht an. Sollte sich die steuerliche Rechtslage ändern, so hat der Ennepe-Ruhr-Kreis die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

§ 5

Kontaktpersonen

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Witten benennen Kontaktpersonen zur Abwicklung des Vertrages.

§ 6

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die Daten des Ennepe-Ruhr-Kreises liegen auf kreiseigenen File- und Datenbank-Servern.
- (2) Bei der Tätigkeit der Stadt Witten handelt es sich um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Ennepe-Ruhr-Kreises gem. Art. 4 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Die entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art 28 EU-DSGVO wird im Rahmen der Vertragsvorbereitung parallel abgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2023, frühestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann durch Erklärung eines der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten, zum Schluss eines Vertragsjahres, frühestens nach fünf Jahren Laufzeit, beendet werden. Diese Erklärung bedarf der Schriftform.

Im Übrigen kann diese Vereinbarung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Bei Nichterfüllung einer wesentlichen Pflicht der Stadt Witten, die die Erreichung des Vereinbarungszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), hat der Ennepe-Ruhr-Kreis das Recht, diese Vereinbarung vorzeitig mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt Witten haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

§ 9

Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Witten.
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Witten vereinbart.

§ 10

Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
- (2) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Stadt Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis
Witten, 15.08. 2023	Schwelm, 28.08.2023
gez. König	gez. Schade
-Der Bürgermeister-	-Der Landrat-

Anlagen

Anlage 1: Leistungserbringung

Anlage 2: Musterkostenberechnung

Ansprechpartner der Vertragsparteien

- **Stand vom 25.07.2023** -

Als Ansprechpartner für die in § 1 genannten Produkte und Dienstleistungen gelten:

Auf Seite des Ennepe-Ruhr-Kreises

Gesamtverantwortliche Person (Projektleitung)

Guido Langenfeld

Organisation, Personalentwicklung und Digitalisierung

Tel: 02336 932566

Email: guido.langenfeld@en-kreis.de

Kontaktperson für den Servicedesk

Daniela Heiermann

Benutzerservice/Consulting

Tel: 02336 932411

Email: daniela.heiermann@en-kreis.de

- Kontaktperson der IT

s. oben

Auf Seite der Stadt Witten:

Gesamtverantwortliche Person

Carsten Danielmeier

Amt für Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik

Tel: 02302 / 581 1850

Email: carsten.danielmeier@stadt-witten.de

Kontaktperson der IT (= die namentlich zu benennende Person gemäß Anlage 2)

Sascha Schwappacher

Amt für Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik

Tel: 02302 / 581 1859

Email: sascha.schwappacher@en-kreis.de

Anlage 1 Leistungserbringung

- **Stand vom 25.07.2023** -

1. Leistungen Stadt Witten

1.1. Softwarebetreuung und Weiterentwicklung der Software

- Unterstützung bei der Betreuung der ENAIO Serversoftware, laufender serverseitiger Betrieb (regelmäßige Verarbeitungen, etc.)
- Unterstützung bei der technischen Einrichtung der neuen Aktenbereiche in der eBehördenakte
- Einrichtung und Umsetzung Berechtigungskonzept
- Teilnahme an einzelnen Projektsitzungen bei Bedarf
- Begleitung der Digitalisierung der Bestandsakten (Bereitstellung eines Musterleistungsverzeichnis, Unterstützung bei der Kommunikation mit dem Dienstleister, Import der digitalisierten Akten)
- Massenimport vom Laufwerk, sofern notwendig und möglich
- Einrichtung einer Steuerungsgruppe Kompetenzzentrum (Zusammentreffen mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf)
- Arbeitskreis Entwicklung (mindestens einmal im Jahr).
- Weiterentwicklung der eBehördenakte in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Entwicklung (u.a. Vorgangsbearbeitung/Standardworkflow)
- Begleitung der Softwareupgrades von Enaio

1.2. Support durch das DMS-Team

- zentrale Rufnummer und Mailadresse
- Ticketsystem
- Aufnahme aller durch den Second-Level-Support des Ennepe-Ruhr-Kreises nicht lösbaren Probleme
- FAQ Bereitstellung über die Grundausstattung aus der Projekteinführung hinaus
- Ein Newsfeed im ENAIO mit Informationen zum Umgang mit der eBehördenakte wird für alle Beteiligten eingerichtet.

1.3. Schulung:

DMS-Grundlagenschulungen werden bei der Meldung eines entsprechenden Bedarfs des Ennepe-Ruhr-Kreises durch die Stadt Witten erbracht und nach tatsächlichem Aufwand (Stundensatz und ggf. Fahrtkosten) abgerechnet.

1.4. Vertragsmanagement

Von der Stadt Witten wird das Vertragsmanagement und die Rechnungsstellung durchgeführt.

1.5. Kontaktpersonen

Für die tägliche Arbeit werden zu verschiedenen Themen Kontaktpersonen benannt, einschließlich Vertretung.

- Gesamtverantwortliche Person
- Kontaktperson des Servicedesks
- Kontaktperson für die systemhütenden Personen
- Kontaktperson der IT

2. Leistungen Ennepe-Ruhr-Kreis

2.1. Hardware, Systemsoftware und Anwendungssoftware

Beschaffung, Bereitstellung und Betrieb der erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten auf den Servern und Clients.

Einsatz des Produktes ENAIO der Firma Optimal Systems.

Beauftragung der Upgrades von ENAIO in Absprache mit der Stadt Witten.

2.2. Netzwerk

Der Ennepe-Ruhr-Kreis stellt der Stadt Witten bei konkret abgestimmtem Bedarf einen Netzwerkzugang zu seinen Systemen in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang bereit.

2.3. Schulung und Support

Der Ennepe-Ruhr-Kreis übernimmt den First- und Second-Level-Support in Eigenregie.

2.4. Projektarbeit

Die Einführung der eBehördenakte in den einzelnen Bereichen des Ennepe-Ruhr-Kreises wird in Projektform durchgeführt. Diese Projekte werden vom Ennepe-Ruhr-Kreis selbst organisiert, ggfs. mit externer Unterstützung. In die Projektarbeit kann bei Bedarf ein Vertreter der Stadt Witten eingebunden werden.

2.5. Kontaktpersonen

Für die tägliche Arbeit werden zu verschiedenen Themen Kontaktpersonen benannt, einschließlich Vertretung.

- Gesamtverantwortliche Person (Projektleitung)
- Kontaktperson für den Servicedesk
- Kontaktperson der IT

3. Service Level Vereinbarungen

Servicezeiten

Meldungen werden innerhalb der Servicezeiten

- montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- freitags 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

persönlich (telefonisch) durch die von der Stadt Witten benannte Kontaktperson des Servicedesks entgegenommen und bearbeitet. Feiertage und dienstfreie Tage der Stadt Witten bleiben ausgeschlossen.

Anlage 2: Musterkostenberechnung

Kostenerstattung

Musterberechnung

- Stand vom 22.03.2023 -

Für Aufgaben des Kompetenzzentrums wird vereinbart, dass die anfallenden Kosten der Stadt Witten durch den Ennepe-Ruhr-Kreis erstattet werden.

Im Wesentlichen bestehen die Kosten aus den anfallenden Personalkosten für die Betreuung und Weiterentwicklung der Software

Aufwand (Tabelle 1):

Betreuung und Weiterentwicklung der Anwendungssoftware, Third-Level Support, Verwaltung und Vertragsmanagement (1.1 + 1.2 + 1.4 + 1.5 Anlage 1)	0,35 Stellen E11
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

Die Stadt Witten wird das notwendige Personal (in Form einer 0,35 E11 Stelle) bereitstellen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis umgehend nach Vertragsschluss namentlich benennen. Änderungen in der Person während der Vertragslaufzeit sind dem Ennepe-Ruhr-Kreis unverzüglich mitzuteilen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis unterstützt das Kompetenzzentrum mit eigenem IT-Personal.

Das Personal wird mit den tatsächlich entstandenen IST-Kosten abgerechnet. Zu den IST-Kosten gehören das Bruttogehalt der Beschäftigten, geleistete Sonder- und Beihilfezahlungen, der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, die betriebliche Altersvorsorge (VBL) und vermögenswirksame Leistungen.

Neben den Personalkosten werden die unmittelbar mit diesem Personal zusammenhängenden Sachkosten nach den jeweils aktuellen KGSt Sätzen in Rechnung gestellt. Aktuell sind dies pro Jahr:

- Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes: 6.250 €
- IT Kosten eines Büroarbeitsplatzes: 3.450 €

Davon werden 35 % vom Ennepe-Ruhr-Kreis erstattet.

Als Gemeinkostenzuschlag werden 5% der IST Personalkosten (s.o.) erhoben. Dies entspricht der Hälfte des von der KGSt. empfohlenen niedrigsten Satzes.

Die zusätzlich entstehenden besonderen Sachkosten der für das Kompetenzzentrum arbeitenden Mitarbeitenden der Stadt Witten werden nach tatsächlichem Aufwand bis zur maximalen Höhe von 3.000€ abgerechnet:

- Auf das DMS bezogene Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Reise- und Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz

Kostenverteilung:

Als Personalkosten sind KGSt. Kosten angenommen. Zur Abrechnung werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.

Musterberechnung:

	Anzahl	KGSt	ERK
E11 Verfahrensbetreuung	0,35	78.000,00 €	27.300,00 €
Gesamt	0,35		27.300,00 €
BüroAP		6.250,00 €	
IT		3.450,00 €	
Davon 35%		9.700,00 €	3.395,00 €
Gemeinkosten (5% Personalkosten)			1.365,00 €
Weiterbildung / Fahrtkosten angenommen			500,00 €
Summe Personal und Sachkosten			32.560,00 €

Musterberechnung optionale Schulungen

Stundensatz (E 11)			67,61 €
8 Std			540,88 €
Fahrtkosten km	32	0,35 €	11,20 €
			552,08 €

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Witten über den Betrieb eines „Kompetenzzentrum eBehördenackte EN“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.06.01-011/2023-001

Arnsberg, den 28.09.2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Heinzemann) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.06.01-011/2023-001

Arnsberg, den 28.09.2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Heinzemann) (LS)

(1939)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 467

613. Satzungsänderung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.09.2023

31.04.11.02-005/2023-001

Satzung

Gemäß § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S 490) hat die Verbandsversammlung am 29.08.2023 die nachfolgende Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Um gemeinsam die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Ausgestaltung des Landschaftsschutzgebietes „Arnsberger Wald“ zu einem Naturpark ergeben, bilden der Hochsauerlandkreis und der Kreis Soest gemäß § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) einen Zweckverband.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das Landschaftsschutzgebiet „Arnsberger Wald“ nebst der dazugehöri-

gen Randzone zu einem Naturpark als Erholungsgebiet für die Bevölkerung auszugestalten und zu unterhalten sowie Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend den regionalen Erfordernissen zu treffen.

Natur und Landschaft sind so zu schützen und zu pflegen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind. Dabei sind die wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer zu berücksichtigen.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Arnsberger Wald“. Er hat seinen Sitz in Soest.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jedes Verbandsmitglied 6 Mitglieder stellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Sie beschließt insbesondere über:

- den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Wahl des Verbandsvorstehers,
- die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung kann einem von ihr zu wählenden Ausschuss (Verbandsausschuss) oder dem Verbandsvorsteher Aufgaben mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbständigen Entscheidung übertragen. Die Verbandsversammlung kann sich bei der Beschlussfassung über die Ausbauprogramme im Naturpark durch sachkundige Personen und Organisationen beraten lassen.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über das Ausscheiden von Mitgliedern oder über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens zweimal im Rechnungsjahr einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeindeverbände für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Der Verbandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören, ist jedoch berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsvorsteher kann sich im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben und der Finanzbuchhaltung des Zweckverbandes der Verwaltung seines Kreises oder sonstiger Stellen bedienen. Zur Wahrnehmung der laufenden Verbandsgeschäfte setzt der Verbandsvorsteher einen Geschäftsführer ein, der von der Verbandsversammlung zu bestätigen ist.

Im Übrigen kann der Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich tätige Beamte und Angestellte einstellen. Über die Übernahme der Beamten und Angestellten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind im Rahmen des jeweiligen Beschlusses der Verbandsversammlung entsprechende Regelungen zu treffen.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

Der Verbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltsatzung nach den für die Kreise geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Beihilfen, Spenden und Zuwendungen der Verbandsmitglieder aufgebracht. Über die Verwendung der Spenden entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen. Die nicht durch Landeszuwendungen und Spenden gedeckten Aufwendungen bzw. Auszahlungen trägt das Mitglied, in dessen Gebiet sie anfallen. Bei gebietsübergreifenden Kosten erbringen die Verbandsmitglieder ihre Zuwendungen nach dem jeweils betroffenen Flächenanteil, sofern sich die Kosten nicht eindeutig zuordnen lassen.

Die Aufwendungen des sonstigen Geschäftsbedarfs werden mit Ausnahme der Fahrtkosten und Verdienstausfallentschädigungen jeweils zur Hälfte von den Mitgliedskreisen erstattet.

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher unentgeltlich geführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes wird jährlich von der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Soest durchgeführt.

§ 11

Ansprüche beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann auch nicht zu den Lasten des Zweckverbandes herangezogen werden.

§ 12

Auseinandersetzung

Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt. Geldmittel werden nach Maßgabe der gezahlten Umlagen verteilt. Die Verbandsmitglieder haben das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten.

Ein etwaiger Fehlbetrag wird durch die Verbandsmitglieder abgedeckt. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet zwischen diesen die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises veröffentlicht.

§ 15

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde (§ 29 GkG) ist die Bezirksregierung in Arnsberg.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 20 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 GkG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung des Zweckverbandes außer Kraft.

Soest, 29.08.2023

gez. Dr. Jürgen Wutschka
(Verbandsvorsteher)

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.11.02-005/2023-001

Arnsberg, den 26.09.2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

König (LS)

(999)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 471



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

614. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Regionalverband Ruhr Essen, 22. September 2023

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Frau Ulrike Matzanke ist am 05.09.2023 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr André Dora als Nachfolger über die Reserveliste am 22.09.2023 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Karola Geiß-Netthöfel

-Wahlleiterin-

Regionaldirektorin

(126)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 473

615. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE13 4305 0001 0308 1963 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE13 4305 0001 0308 1963 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.01.2024, 09.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

A 82/23

Bochum, 21.09.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 473

616. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE21 4305 0001 0327 3127 32 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE21 4305 0001 0327 3127 32 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.01.2024, 09.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 83/23

Bochum, 21.09.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 473

617. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE82 4305 0001 0302 6623 82 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE82 4305 0001 0302

6623 82 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.01.2024, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 85/23

Bochum, 21.09.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 473

618. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE60 4305 0001 0303 1972 48, DE21 4305 0001 0303 1972 71 und DE50 4305 0001 0348 5411 45 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE60 4305 0001 0303 1972 48, DE21 4305 0001 0303 1972 71 und DE50 4305 0001 0348 5411 45 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.01.2024, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

W 84/23

Bochum, 21.09.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(98)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 474

619. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 408 034 403 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25.09.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 474

620. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 408 034 395 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25.09.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 474

621. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 024 066 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25.09.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 474

622. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 095 207 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25.09.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 474

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Freunde für Russland e.V.“, Dortmund, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 5378, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Bodo Champignon, An der Hordelwiese 8, 44329 Dortmund.

Manfred Ehlers, An den Grachten 7, 58239 Schwerte.
(35)

Auflösung eines Vereins

Der "Verein für Erhalt und Förderung Schwelmer Brautradition e.V.", Schwelm, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2809, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Thomas Wehner, Fresestraße 3, 42275 Wuppertal.
(33)

Auflösung eines Vereins

Der Verein "Independence Through Art e.V.", eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4989, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

- a) Frau Carina Patrizia Gerards, wohnhaft Querener Straße 32, 44789 Bochum,
- b) Herr Robert Wilhelm, wohnhaft Theoderichstraße 27, 44803 Bochum.

(38)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>